

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen „Lohnveredelung“ der Coatec Gesellschaft für Oberflächenveredelung mbH**

### **1. Allgemeines**

- (1) Unsere nachstehenden Leistungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Kunden erkennen wir nicht an; diese werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in deren Kenntnis vorbehaltlos Leistungen für den Kunden erbringen.
- (2) Mit Ausnahme der nachstehenden Leistungsbedingungen gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Unsere nachfolgenden Leistungsbedingungen gelten unbeschadet des Vorstehenden nur, sofern unser Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

### **2. Angebot und Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. An von uns als verbindlich bezeichnete Angebote sind wir für zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Empfänger gebunden. Technische Änderungen bleiben uns im Rahmen des dem Kunden zumutbaren vorbehalten.
- (2) Rechtsgeschäftliche Anträge („Bestellungen“) des Kunden können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Ausführung der Bestellung annehmen. Änderungen oder Ergänzungen an einer von uns versendeten Auftragsbestätigung sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

### **3. Schutzrechte**

- (1) An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die wir als vertraulich gekennzeichnet haben.
- (2) Dem Kunden obliegt es eigenverantwortlich zu überprüfen, ob an den von ihm gelieferten Materialien Patente oder andere Schutzrechte Dritter bestehen, deren Zustimmung zur Verarbeitung oder zur Verbindung mit anderen Produkten erforderlich ist, die er ggf. einholen wird.

### **4. Rücktritts- Vorkasserecht, Lieferfristverlängerung**

- (1) Voraussetzung für die Belieferungsfrist ist die zweifelsfreie Kreditwürdigkeit des Kunden, die dieser mit der Abgabe seiner Bestellung versichert. Bestehen entgegen dieser Versicherung Zweifel oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe gefährdet wird, insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Insolvenzantrag, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Verzug mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in nicht unbedeutender Höhe etc., so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten oder Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarte Lieferfristen gelten von diesem Zeitpunkt an als unterbrochen.

### **5. Preise und Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen, Aufrechnungsverbot**

- (1) Unsere Preise gelten „ab Werk“ und schließen die Kosten des An- und Abtransportes an und von unserem Sitz nur ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, die Kosten der Verpackung und des Transportes sowie einer von uns für erforderlich gehaltenen Transportversicherung gesondert zu berechnen. Vereinbarter Versand erfolgt nach unserer Wahl in handelsüblicher oder in der vom Kunden beigestellten Verpackung.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags von uns nicht zu beeinflussende Kostenerhöhungen durch Tarifabschlüsse oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Überschreitet eine Preiserhöhung 5 % des ursprünglichen Preises ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Unsere Angebotspreise sind Nettopreise. Zu ihnen ist gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes hinzuzuzahlen. Der Abzug von Skonto bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

- (4) Unsere Forderungen sind sofort fällig. Der Kunde gerät ohne dass es einer Mahnung bedürfte in Zahlungsverzug, wenn er unsere Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung bezahlt. Wir sind zudem berechtigt, den Kunden durch Mahnung in Verzug zu setzen.
- (5) Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen auf unsere Vergütung zu verlangen. Diese sind auf aufgrund einer von uns gestellten Abschlagsrechnung in Höhe der von uns jeweils nachgewiesenen Leistung zuzüglich anfallender Umsatzsteuer zu zahlen. Wir weisen darauf hin, dass wir infolge der Be- oder Verarbeitung von Kundenware ein gesetzliches Pfandrecht an der Kundenware erlangen (§ 647 BGB). Dieses üben wir aus, wenn Abschlagsrechnungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlt werden.
- (6) Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (7) Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen, unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts ist ebenfalls nur unter den vorgenannten Voraussetzungen und zudem nur möglich, wenn dieses auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **6. Leistungsfristen und Leistungszeiten**

- (1) Für die Ausführung einer uns obliegenden Leistung steht uns eine angemessene Leistungsfrist zur Verfügung.
- (2) Der Beginn einer uns obliegenden Leistungsfrist setzt (i) die Anlieferung der zu bearbeitenden beweglichen Sachen des Kunden in einem unmittelbare Leistungserbringung ermöglichendem Zustand, (ii) die Abklärung sämtlicher technischer Fragen und (iii) die Erfüllung sämtlicher sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden – insbesondere der Prüfung einer ihm überlassenen Probe unserer Leistung - voraus. Ist ein Leistungszeitpunkt vereinbart, so verschiebt dieser sich um den Zeitraum, während dem die Leistung infolge nicht erbrachter Mitwirkung des Kunden nicht erbracht werden konnte.
- (3) Für die Einhaltung uns obliegender Leistungszeitpunkte haften wir nur verschuldensabhängig und nur bei rechtzeitiger und vertragsgerechter Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir mit diesen ausreichende Deckungsgeschäfte vereinbart haben und dies dem Kunden nachweisen.
- (4) Wegen der Nichteinhaltung einer Leistungsfrist oder eines Leistungstermins kann der Kunde von dem mit uns geschlossenen Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist für die Leistungserbringung gesetzt hat und wir die Überschreitung der Leistungsfrist und/oder des Leistungszeitpunkts zu vertreten haben. Die vorstehende Bestimmung lässt gesetzliche Rücktrittsrechte unberührt, wenn diese auf einer von uns zu vertretenen ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung beruhen. Das gleiche gilt, wenn ein Fixgeschäft schriftlich vereinbart war und der Kunde den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Einhaltung des Fixtermins gebunden hat.

## **7. Unterbrechung der Lieferung, Verlängerung der Lieferfrist**

- (1) Bei von uns nicht zu vertretenden Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausständen und rechtmäßige Aussperrungen sowie bei Fällen höherer Gewalt verlängern sich laufende Liefer- oder Nachbesserungsfristen ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen. Der Kunde ist in solchen Fällen zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er die vereinbarten Leistungen nach Ablauf der Lieferfrist anmahnt, eine angemessene Nachfrist setzt und wenn auch die angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

## **8. Gefahrtragung – Abnahme**

- (1) Besteht unsere Leistung in der Be- oder Verarbeitung nicht in unserem Eigentum stehender beweglicher Sachen (Kundenware), so ist die Kundenware vom Kunden auf seine Gefahr in einem Zustand, der uns die unmittelbare Leistungserbringung ermöglicht, an unseren Sitz zu befördern.

- (2) Sofern nichts anders vereinbart ist, schulden wir unsere Leistung „ab Werk“. Unsere Leistungspflicht ist erfüllt, wenn wir die von uns im Kundenauftrag erstellte Leistung in abnahmefähigem Zustand zur Abholung an unserem Sitz bereit stellen.
- (3) Wir haben Anspruch auf Abnahme der von uns erbrachten Leistung. Lediglich geringfügige Mängel unserer Leistung berechtigen den Kunden nicht zur Abnahmeverweigerung.
- (4) Wird von uns keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt unser Werk mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Hat unser Kunde unsere Leistung in Benutzung genommen oder die von uns bearbeitete Kundenware weiterverarbeitet oder mit anderen beweglichen Sachen verbunden oder die von uns bearbeitete Sache umgestaltet (Ingebrauchnahme), so gilt die Abnahme bereits nach Ablauf von 6 Tagen nach Ingebrauchnahme als erfolgt. § 641a BGB bleibt unberührt.
- (5) Mit Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit er sie nicht schon aus anderen Gründen zu tragen hat.

## **9. Beschaffenheitsangaben – keine Garantien**

- (1) Angaben in Prospekten, Produktbeschreibungen oder Informationsmaterial die sich auf bestimmte Beschaffenheiten unserer Produkte beziehen, begründen in keinem Fall eine Garantie. Wir geben grundsätzlich keine Garantieerklärung ab, es sei denn, dass diese im Einzelfall von uns schriftlich festgehalten ist.

## **10. Geschuldete Beschaffenheit - Prüfung der Kundenware**

- (1) Die von uns geschuldete Beschaffenheit unserer Leistung bestimmt sich, ausschließlich nach der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung.
- (2) Üblichkeiten begründen auch dann keine geschuldete Beschaffenheit, wenn uns der Verwendungszweck der von uns zu bearbeitenden Kundenware mitgeteilt wird, ohne dass der Kunde die von ihm benötigten Eigenschaften unserer Leistung spezifiziert.
- (3) Haben wir mit dem Kunden keine ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung getroffen, sind wir berechtigt, zunächst eine Leistungsprobe zu fertigen und vom Kunden zu verlangen, dass dieser innerhalb von 7 Werktagen nach Überlassung der Probe (Prüffrist) prüft, ob die Probe vertragsgerecht ist. Widerspricht der Kunde den Eigenschaften der Probe nicht innerhalb der Prüffrist, so gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbart.
- (4) Der Lauf der Prüffrist verlängert eine uns obliegende Leistungsfrist.
- (5) Uns zur Be- oder Verarbeitung überlassene Kundenware unterziehen wir vor Erbringung unserer vertraglich vereinbarten Leistung einer Sichtkontrolle. Zu einer weitergehenden Prüfung der Kundenware sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (6) Der Kunde gewährleistet und überprüft, dass die uns zur Be- oder Verarbeitung überlassene Kundenware den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und nicht negativ von der Beschaffenheit eines uns zur Verfügung gestellten Probestücks abweicht.

## **11. Mangelabhängige Ansprüche unseres Kunden**

- (1) Soweit ein Mangel unserer Leistung auf die Leistungsbeschreibung oder die sonstigen technischen Forderungen des Kunden zurückzuführen ist oder auf der Beschaffenheit der von uns zu bearbeitenden Kundenware beruht, sind wir von der Haftung für Mängel befreit.
- (2) Wir sind auch von der Haftung für Mängel befreit, wenn der Kunde trotz von uns angemeldeter Bedenken auf der Leistungserbringung besteht.
- (3) Bei Abnahme erkennbare offensichtliche Mängel unserer Leistung sind unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen zu rügen. Sonstige offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich nach Auftreten der Mangelercheinung mitgeteilt werden. Kommt der Kunde den Obliegenheiten nach Satz 1 nicht nach, ist unsere Inanspruchnahme wegen eines Mangels ausgeschlossen. Der Kunde hat den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels zu beweisen.
- (4) Rügt der Kunde einen Mangel unserer Leistung, hat er uns die Möglichkeit der Überprüfung seiner Rüge zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, Ersatz für Kosten zu verlangen, die uns infolge der Verletzung der

vorstehenden Pflicht entstehen. Die vorstehende Regelung hindert den Kunden nicht, den Mangel anderweitig feststellen zu lassen.

- (5) Wird uns die Möglichkeit der Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder unverhältnismäßig erschwert, sind wir von allen weiteren mangelabhängigen Verpflichtungen befreit. In diesem Fall ist das Recht zum Rücktritt und zur Minderung der Vergütung ausgeschlossen. Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger mangelbedingter Schadensersatzansprüche des Kunden.
- (6) Eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist ist nur angemessen, wenn uns mindestens 30 Werktage ab dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem uns erstmals die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wurde. Die Frist verlängert sich, wenn wir durch nicht von uns zu vertretende Umstände an der Erbringung der von uns geschuldeten Nacherfüllung gehindert sind. Der Kunde kann aus wichtigem Grund verlangen, dass die Nacherfüllung von uns in kürzerer Frist ausgeführt wird. Wir sind berechtigt, die schriftliche Begründung des wichtigen Grundes zu verlangen.
- (7) Eine von uns zu leistende Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn wir den Mangel trotz zweier eigenständiger Nacherfüllungsversuche oder innerhalb der angemessenen Frist nicht beseitigen konnten. Auf das Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Kunde nicht berufen, wenn uns nicht zuvor hinreichende Gelegenheit zur Nacherfüllung gewährt wurde.

## **12. Beschädigung der Kundenware**

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit unserer Leistung an der Kundenware entstehen (Mangelfolgeschäden), haften wir nur verschuldensabhängig.
- (2) Wir sind von der Haftung für Mangelfolgeschäden befreit, wenn der Schaden auf der Beschaffenheit der Kundenware oder einer technischen Vorgabe des Kunden beruht.
- (3) Können wir im Schadensfall nachweisen, unsere Leistungspflichten vertragsgerecht erbracht zu haben, wird vermutet, dass der Mangelfolgeschaden auf einem nicht von uns zu vertretenden Mangel der Beschaffenheit der Kundenware beruht.

## **13. Haftung**

- (1) Für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen (sonstige Schäden) haften wir nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, sofern wir nachweisen, dass unsere Pflichtverletzung lediglich leicht fahrlässig erfolgte.
- (2) Von den Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 sind Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche wegen Schäden, gegen die der Kunde durch eine von uns übernommene Garantie geschützt werden sollte, ausgenommen. Sie gilt zudem nicht, wenn wir wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels haften.
- (3) Sofern wir wegen der bloß fahrlässigen Verletzung einer uns obliegenden Pflicht für sonstige Schäden haften, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Versicherungspolice zu gewähren.
- (4) Für Zufall haften wir nur, sofern wir durch schriftliche Erklärung eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben.
- (5) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel einer von uns gelieferten Sache oder eines von uns erbrachten Werkes besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

## **14. Verjährung gegen uns gerichteter Ansprüche**

- (1) Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem uns zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr. Diese Frist gilt auch für die Verjährung mangelabhängiger Ansprüche unsers Kunden. Die Verjährungsfrist gilt entsprechend für den Ausschluss des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag und zur Minderung des Kaufpreises. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, wenn wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften.

## 15. Abtretungsverbot

- (1) Der Kunde kann seinen Anspruch auf Erbringung von uns geschuldeter Leistungen nicht abtreten.
- (2) Gegen uns gerichtete Zahlungsforderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

## 16. Kündigungsbestimmungen

- (1) Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen unseres Kunden ein Verfahren zur Regelung seiner gesamten Schulden (Insolvenzverfahren) eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wird und der Kunde trotz entsprechender Aufforderung die offensichtliche Unbegründetheit dieses Antrages nicht binnen angemessener Frist nachweisen kann. Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden liegt auch vor, wenn einer unserer unmittelbaren Wettbewerber eine beherrschende Beteiligung an unserem Kunden erwirbt.

## 17. Beachtung der Import-/Exportgesetze

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze oder Vorschriften zur Import- und Exportkontrolle der jeweils in Frage kommenden Länder einzuhalten. Er wird uns alle Informationen über die Einhaltung der Handelsbestimmungen zur Verfügung stellen, die für uns erforderlich sind, um die Import-/Exportgesetze einzuhalten und alle erforderlichen Import-/Exportlizenzen einholen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Leistungen im Rahmen dieses Vertrages auszusetzen oder aber den Vertrag zu kündigen, wenn Lieferungen gegen ein Import-/Exportgesetz verstoßen würden. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden für die erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt. Der Kunde hat alle Kosten im Zusammenhang mit Importen und Exporten einschließlich der Zollabfertigung und des Transports zu tragen.

## 18. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle aus der Geschäftsverbindung folgenden Leistungspflichten ist Schlüchtern.
- (2) Die deutschen Gerichte sind für die Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten ausschließlich zuständig.
- (3) Gerichtsstand ist Hanau. Wir sind berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch bei einem anderen für ihn zuständigen Gericht geltend zu machen.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (5) Wir weisen darauf hin, dass die Daten des Kunden von uns elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

## 19. Datenschutz

- (1) Coatec verarbeitet automatisiert die Kontaktdaten des Kunden und dessen Ansprechpartner. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und aller anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes. Wir verweisen hierzu auf unsere Datenschutzerklärung, abrufbar auf unserer Internetseite unter folgender Adresse: <http://coatec.de/Datenschutz.141.0.html>